

Besondere Bedingung Nr.2892

Sturmschadenversicherung Geschäft-Gesamt

Beinhaltet folgende Besondere Bedingungen: 2863, 2874, 2875.

Besondere Bedingung Nr. 2863

Entfall der Entschädigungsbegrenzung

In Abänderung der AStB 86 und der Besonderen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung finden die Bestimmungen des Art.8, AStB 86, keine Anwendung.

Besondere Bedingung Nr. 2874

Nebenkosten zur Sturmschadenversicherung

Aufräumungs-, De- und Remontagekosten bis 3% der Versicherungssumme (für Einrichtung und Waren).

Besondere Bedingung Nr. 2875

Außergewöhnliche Naturereignisse bis EUR 3.633,64

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung bietet der Versicherer Schutz gegen Schäden an den am Versicherungsort befindlichen und durch gegenständliche Versicherungsurkunde versicherten Sachen, die durch Überschwemmungen, Vermurungen, Erdbeben und Lawinen oder Lawinenluftdruck hervorgerufen werden. Der Versicherer ersetzt solche Schäden bis zu einem Betrag von EUR 3.633,64. Übersteigen die aus den vorerwähnten Ereignissen zu leistenden Entschädigungen EUR 14.534.566,83, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Ersatzleistungen so gekürzt, dass die Gesamtentschädigung nicht mehr als EUR 14.534.566,83 beträgt. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

17.09.1981, GZ 91 4043 3-V 6 81